

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25.11.2011
 in der Fassung der fachspezifischen Bestimmungen vom 30.09.2016*
 (Auszug/Lesefassung)

Russlandstudien

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) vermittelt theoretisch und methodisch fundierte Kenntnisse der Geschichte, Kultur und Literatur Russlands, seiner Entwicklung und seiner interkulturellen Verflechtung. Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung, die keine Kenntnisse der russischen Sprache voraussetzt, erwerben die Studierenden Russischkenntnisse, die bei erfolgreichem Abschluss des Studiums mindestens dem Niveau C1 und in Einzelkompetenzen dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Bachelorstudiengang befähigt die Studierenden, aktuelle Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft sowie der Literatur- und Kulturwissenschaft anzuwenden sowie Entwicklungen und Phänomene der russischen Geschichte, Literatur und Kultur in ihrer Komplexität zu bewerten und dazu eigene wissenschaftlich fundierte Positionen zu entwickeln. Die Studierenden setzen während des Bachelorstudiengangs individuelle fachliche und berufsfeldorientierte Schwerpunkte. Darüber hinaus werden die Studierenden ermutigt, Programme des Slavischen Seminars und des Lehrstuhls für Neuere und Osteuropäische Geschichte zum Studium im Ausland zu nutzen.

(2) Im Hauptfach Russlandstudien sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

(3) Der Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) kann gemäß den Bestimmungen in Abschnitt II dieser fachspezifischen Bestimmungen mit einem Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule kombiniert werden. Die Studierenden erwerben dadurch eine besondere interdisziplinäre, landeskundliche und berufsvorbereitende Qualifikation. Entsprechend der angestrebten fachlichen und berufsfeldorientierten Qualifikation gestalten die Studierenden ihren Studienaufenthalt im Ausland selbst.

I. Hauptfach Russlandstudien

§ 2 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden vier Module zu belegen:

M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert	V	P	PL/SL	3	2	1
Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	V	P	PL/SL	3	2	2
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	SL	3	2	1
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V	P	SL	5	3–4	1

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert und Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 2 – Landeskunde Russlands und interkulturelle Erfahrung (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studienaufenthalt in Russland		WP	SL	9		2/3
Praktikum außerhalb des russischen Kulturraums		WP	SL	9		2/3
Landeskunde Russlands I	Ü	P	SL	3	2	3
Landeskunde Russlands II	Ü	P	PL	3	2	4

In der Regel ist ein Studienaufenthalt in Russland zu absolvieren. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung von zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen anstelle des Studienaufenthalts in Russland ein Praktikum außerhalb des russischen Kulturraums absolviert werden.

Studienaufenthalt in Russland

Es ist ein Studienaufenthalt in Russland mit einer Dauer von insgesamt fünf Wochen zu absolvieren, beispielsweise in Form von Exkursionen, eines Hochschulstudiums, eines Praktikums, eines Sprachkurses oder von Bibliotheks- oder Archivarbeiten. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienaufenthalts ist, dass der/die Studierende eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Absolvierung des Studienaufenthalts im erforderlichen zeitlichen Umfang sowie einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Praktikum außerhalb des russischen Kulturraums

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens fünf Wochen und ist bei höchstens zwei mit Russland befassten öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb des russischen Kulturraums abzuleisten. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	6	2	2
Vorlesung oder Übung 1 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft im Modul M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien.

M 4 – Geschichtswissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der russischen Geschichte	S	P	PL	6	2	4
Vorlesung oder Übung 1 zu einem Thema der russischen Geschichte	V/Ü	P	SL	2	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Geschichtswissenschaft im Modul M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien.

(2) Der/Die Studierende wählt entweder die Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft oder die Spezialisierung Geschichtswissenschaft und belegt gemäß Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 die zugehörigen Module.

(3) Wird die Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 5 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 2 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	5
Hauptseminar 1 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	5

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft.

M 6 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 3 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	6
Hauptseminar 2 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft.

(4) Wird die Spezialisierung Geschichtswissenschaft gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 7 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 2 zu einem Thema der russischen Geschichte	V/Ü	P	SL	2	2	5
Hauptseminar 1 zu einem Thema der russischen Geschichte	S	P	PL	8	2	5

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 4 – Geschichtswissenschaft.

M 8 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 3 zu einem Thema der russischen Geschichte	V/Ü	P	SL	2	2	6
Hauptseminar 2 zu einem Thema der russischen Geschichte	S	P	PL	8	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 4 – Geschichtswissenschaft.

(5) Darüber hinaus sind von allen Studierenden die folgenden vier Module zu belegen:

M 9 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Laut- und Formenlehre (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Phonetik und Phonologie Russisch	Ü	P	SL	2	2	1
Grammatische Übungen Russisch I, Niveau A1	Ü	P	SL	5	4	1
Grammatische Übungen Russisch II, Niveau A2	Ü	P	PL	5	4	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grammatische Übungen Russisch II, Niveau A2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grammatische Übungen Russisch I, Niveau A1.

M 10 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Kommunikation (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I, Niveau A1	Ü	P	SL	2	2	1
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II, Niveau A2	Ü	P	PL	3	4	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II, Niveau A2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I, Niveau A1.

M 11 – Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Morphologie Russisch I, Niveau B1	Ü	P	SL	6	4	3
Morphologie Russisch II, Niveau B2	Ü	P	PL	6	4	4
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe Russisch, Niveau B1	Ü	P	SL	3	2	3
Angewandte Textarbeit Russisch, Niveau B2	Ü	P	SL	3	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 9 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Laut- und Formenlehre und des Moduls M 10 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Kommunikation. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Morphologie Russisch II, Niveau B2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Morphologie Russisch I, Niveau B1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Angewandte Textarbeit Russisch, Niveau B2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mündliche und schriftliche Textwiedergabe Russisch, Niveau B1.

M 12 – Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Mittelkurs Russisch, Niveau C1	Ü	P	SL	5	2	5
Oberkurs Russisch, Niveau C2	Ü	P	PL	5	5	6

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 11 – Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Oberkurs Russisch, Niveau C2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mittelkurs Russisch, Niveau C1.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert und Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart im Modul M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien
 - Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Landeskunde Russlands und interkulturelle Erfahrung
 - Landeskunde Russlands II: mündliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Geschichtswissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der russischen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft I
 - Hauptseminar 1 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

 - M 7 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft I
 - Hauptseminar 1 zu einem Thema der russischen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft II
 - Hauptseminar 2 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

 - M 8 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft II
 - Hauptseminar 2 zu einem Thema der russischen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
7. M 9 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Laut- und Formenlehre
 - Grammatische Übungen Russisch II, Niveau A2: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 10 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Kommunikation
 - Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II, Niveau A2: schriftliche Prüfungsleistung
9. M 11 – Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung
 - Morphologie Russisch II, Niveau B2: schriftliche Prüfungsleistung
10. M 12 – Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung
 - Oberkurs Russisch, Niveau C2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien	1-fach
M 2 – Landeskunde Russlands und interkulturelle Erfahrung	2-fach
M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft	3-fach
M 4 – Geschichtswissenschaft	3-fach
M 5 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft I bzw.	
M 7 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft I	5-fach
M 6 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft II bzw.	
M 8 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft II	5-fach
M 9 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Laut- und Formenlehre	1-fach
M 10 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Kommunikation	1-fach
M 11 – Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung	2-fach
M 12 – Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung	2-fach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets (Literatur- und Kulturwissenschaft beziehungsweise Geschichtswissenschaft) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

II. Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule

§ 5 Struktur des Zusatzjahres

(1) Das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern und einen Leistungsumfang von 60 ECTS-Punkten.

(2) Das Zusatzjahr ist an einer der an dem Kooperationsprogramm Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule beteiligten Partnerhochschulen zu absolvieren.

(3) Das Zusatzjahr kann nach dem vierten Fachsemester des Bachelorstudiengangs Russlandstudien (Hauptfach) und nur zum Wintersemester begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Zusatzjahr auch noch nach dem sechsten Fachsemester begonnen werden.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Zusatzjahr

(1) Die Anzahl der an den Partnerhochschulen für das jeweilige Studienjahr zur Verfügung stehenden Plätze wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze und die Zuweisung der Bewerber/Bewerberinnen an die einzelnen Partnerhochschulen trifft eine von dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars und dem Inhaber/der Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere und Osteuropäische Geschichte eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule.

(2) Für die Zulassung zum Zusatzjahr können sich nur Studierende bewerben, die das dritte Fachsemester, beziehungsweise in begründeten Ausnahmefällen das fünfte Fachsemester im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 31. Januar beim Slavischen Seminar eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, von denen mindestens drei Prüfungsleistungen auf das Hauptfach Russlandstudien entfallen müssen, sowie der Erwerb von mindestens 20 ECTS-Punkten im Hauptfach Russlandstudien bis zum Ende des zweiten Fachsemesters dokumentiert sind,

2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Bewerbung für das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule darlegt, und
3. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die erworbenen ECTS-Punkte im Original vorzulegen sind.

(3) Der Auswahlkommission gehört neben dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars, der/die den Vorsitz führt, und dem Inhaber/der Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere und Osteuropäische Geschichte ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin des Slavischen Seminars an. An die Stelle eines/einer der drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen kann ein anderer Hochschullehrer/eine andere Hochschullehrerin der Philologischen Fakultät treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 2 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Zusatzjahres Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele, wobei auch die Motivation für den Besuch der gewählten Partnerhochschule zum Ausdruck kommen soll,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der gemäß Absatz 4 Satz 3 errechnete Notendurchschnitt der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden über die gemäß Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 erforderlichen 20 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTS-Punkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird bezogen auf die jeweilige Partnerhochschule eine Rangliste derjenigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet, die sich für diese beworben haben.

§ 7 Studieninhalte des Zusatzjahres

Im Rahmen des Zusatzjahres Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule sind durch die Belegung geeigneter Lehrveranstaltungen an der betreffenden Partnerhochschule die folgenden vier Module zu absolvieren und durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben:

Sprachkompetenz Russisch – Ergänzung (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier sprachpraktische Lehrveranstaltungen in russischer Sprache zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Osteuropäische Geschichte (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der osteuropäischen Geschichte zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Interdisziplinäre und interkulturelle Kompetenzen (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen mit russistischem Bezug aus den Bereichen Kulturgeographie, Politikwissenschaft, Medienwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 8 Erwerb von ECTS-Punkten

Die den einzelnen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle nach den Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Wird das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule nicht erfolgreich oder nicht vollständig absolviert, können die darin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die erworbenen ECTS-Punkte auf den Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) beziehungsweise den Ergänzungsbereich angerechnet werden, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(2) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule führt nicht zum Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Fachstudium im Bachelorstudiengang.

§ 10 Bildung der Gesamtnote für das Zusatzjahr

Aus den Noten der in den gemäß § 7 zu absolvierenden Modulen erbrachten Prüfungsleistungen (Modulnoten) wird die Gesamtnote für das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule gebildet. Soweit in einem Modul mehr als eine Prüfungsleistung erbracht wurde, wird jeweils nur die Note der am besten bewerteten Prüfungsleistung als Modulnote gewertet. Die Gesamtnote für das Zusatzjahr errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der vier Modulnoten.

Erläuterung der Abkürzungen

Pr Praktikum

S Seminar

Ü Übung

V Vorlesung

V/Ü Vorlesung oder Übung

P Pflichtveranstaltung

WP Wahlpflichtveranstaltung

ECTS Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte

PL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfung (PL) abzulegen; zum Erwerb der ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zum Erwerb der ECTS-Punkte das Erbringen von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfung ist nicht abzulegen.

PL/SL Der/Die Studierende kann im Rahmen der Vorgaben von § 4 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie in dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente eine studienbegleitende Prüfung (PL) ablegt oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 30.09.2016 tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Russlandstudien im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 01.10.2011 und dem 30.09.2016 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 25.11.2011 **bis spätestens 30.09.2021** abschließen.